

Kolloquium zur Europäischen Rechtsprechung

„Aufbauschema“ 5: Verfassungsbeschwerde

A. Zulässigkeit

I. **Zuständigkeit des BVerfG** (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG)

II. **Beteiligtenfähigkeit** (§ 90 Abs. 1 BVerfGG)

„Jedermann“ (auch: Beschwerdefähigkeit, Antragsbefugnis)

Probleme:

- Nasciturus/Postmortales Persönlichkeitsrecht
- Juristische Personen
- Abgeordnete und politische Parteien (Organstreitverfahren!)
- Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften bzgl. ihres Status? (-)
- Gesamtheit der Unterzeichner eines Volksbegehrens? (-, staatliche Kompetenzausübung)

III. **Prozessfähigkeit**

Keine Regelung im BVerfGG (Prüfung nur bei Anhaltspunkten: Minderjährigkeit [Einsichtsfähigkeit – ggf. Ergänzungspfleger]; „Zustand des 104“ [Nr. 2 BGB – Prozessfähigkeit jeweils im konkreten „Statusverfahren“])

IV. **Beschwerdegegenstand** (§ 90 Abs. 1 BVerfGG)

Akt öffentlicher Gewalt

1. Handlungen und Unterlassungen

Probleme:

- die sog. grundrechtlichen Schutzpflichten (ausdrückliche Schutzaufträge)
- bei mehreren Akten: Wahlrecht (*eine* Beschwerde)

2. Öffentliche Gewalt

Problem: - fiskalisches Handeln

3. Deutsche (öffentliche) Gewalt

Problem: - Gemeinschaftsrecht

V. **Beschwerdebefugnis** (§ 90 Abs. 1 BVerfGG)

Behauptung einer Grundrechtsverletzung

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung (*Möglichkeitstheorie*) (entfällt nur bei offensichtlich fehlender Einschlägigkeit des gerügten Grund- oder grundrechtsgleichen Rechts, keinerlei Regelungsgehalt bzw. Außenwirkung [„Rechtsrelevanz“])

Problem: - die sog. Drittwirkung

2. „Selbst, gegenwärtig und unmittelbar“

- a) Betroffenheit in *eigenen* Grundrechten (Adressatenstellung – keine Prozessstandschaft)
- b) *Keine zukünftige* Betroffenheit (Ausnahme: nicht korrigierbare Dispositionen, Gefährdungen – zu vergangenen Beeinträchtigungen s. A.VIII.)
- c) *Kein* besonderer *Vollzugsakt* (nicht: Sanktionen [Abwarten unzumutbar])

VI. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität (§ 90 Abs. 2 BVerfGG)

1. Rechtswegerschöpfung (§ 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG)
2. Subsidiarität (keine Regelung – Analogie [str.] – Ergreifen jeder Abhilfemöglichkeit, ggf. auch Gegenvorstellung – Fristwahrung aber allenfalls bei Rüge von Prozessgrundrechtsverletzung durch letzterkennendes Gericht, s. BVerfG, NJW 2003, 575)
Probleme:
 - Rechtssatzverfassungsbeschwerde (inzidente Normenkontrolle)
 - Abänderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO als Rechtsbehelf i.w.S. (BVerfG, NVwZ 2002, 848)
 - Zumutbarkeit des Hauptsacheverfahrens?

VII. Form und Frist (§§ 23 Abs. 1, 92 f. BVerfGG)

1. Form (§§ 23 Abs. 1, 92 BVerfGG)
2. Frist (§ 93 BVerfGG)
Problem:
 - Rücknahme (Durchentscheidung bei besonderer Bedeutung und fortgeschrittenem Verfahrensstadium)

VIII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Ggf. vergangene Beeinträchtigung (wenn noch nicht bei gegenwärtiger Betroffenheit erörtert [A.V.2.b]))

IX. Entgegenstehende Rechts- bzw. Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 S. 1 BVerfGG)

B. Begründetheit

I. Prüfungsmaßstab

Nur Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte

II. Prüfungsumfang

Nur das sog. spezifische Verfassungsrecht

Anmerkung:

Das vorstehende „Aufbauschema“ gibt nur eine erste (Grob-) Orientierung für den Prüfungsaufbau und ist nicht als für jeden „Ernstfall“ in der Klausur absolut verbindliche Vorgabe zu verstehen. Abweichungen in der Prüfungsreihenfolge können im Einzelfall sinnvoll, ja sogar fast zwingend sein. In der Regel sind nur wenige Punkte der Zulässigkeitsprüfung problematisch. Die meisten Prüfungspunkte müssen – wenigstens kurz – angesprochen werden. Nur dann, wenn der Fall dort ein besonders Problem aufweist, sind längere (aber auch nicht zu lange [Stichwort: „Kopflastigkeit“]) Ausführungen zu machen (s. die Hinweise auf einzelne neuralgische „Probleme“).

Literatur:

R. Fleury, Verfassungsprozessrecht, 8., überarb. Aufl., Köln 2009;
M. Kloepfer, Ist die Verfassungsbeschwerde unentbehrlich?, DVBI 2004, 676 ff.;
D. O'Sullivan, Neue Entwicklungen bei der materiellen Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde, DVBI 2005, 880 ff.;
B. Pieroth (Hrsg.), Die Verfassungsbeschwerde, Münster 2008;
K. Schlaich/S. Koriath, Das Bundesverfassungsgericht, 8., neu bearb. Aufl., München 2010;
U. Stelkens, Gegenstand der Verfassungsbeschwerde bei mehreren Entscheidungen in derselben Sache, DVBI 2004, 403 ff.;
G. Lübbe-Wolff, Substantiierung und Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde. Die Zulässigkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, EuGRZ 2004, 669 ff.

Case law:

Laufende Übersichten unter <<http://www.eur.jura.uni-osnabrueck.de/Publik-PS.htm#Grundrechte>>.